

**Thema:**

Veranschlagung der Veränderung der liquiden Mittel

**Fragestellung:**

Auch nach Rücksprachen mit verschiedenen Verwaltungen die bereits den doppelischen Haushalt verabschiedet haben, ist uns nicht ganz klar wie wir mit folgendem Problem umgehen sollen:

Wenn der Finanzhaushalt einen Finanzmittelfehlbetrag ausweist und dieser über die liquiden Mittel gedeckt werden kann, muss dies in der Haushaltssatzung als "Veränderung des Finanzmittelbestandes" aufgezeigt werden oder da ausgeglichen mit 0 abgebildet werden?

**Lösungsansatz:**

Ein Finanzmittelfehlbetrag entsteht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO, wenn die ordentlichen Auszahlungen und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die entsprechenden Einzahlungen übersteigen. Dieses Defizit soll in dem Finanzhaushalt erkennbar werden. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn der Finanzmittelfehlbestand aufgrund der notwendigen Inanspruchnahme liquider Mittel mit 0 abgebildet würde. Vor diesem Hintergrund wird die Einzahlung aus der Abnahme der liquiden Mittel entsprechend im Finanzhaushalt dargestellt.

-----